

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Dr. Bischoff
Telefon: 0385 588 – 6502
E-mail: c.bischoff@lu.mv-regierung.de
Az. VI-722-SCHWE
Schwerin, den 19.08.2014

Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsämter
der Landkreise/kreisfreien Städte
Mecklenburg-Vorpommern
nur per e-mail

Nachrichtlich: Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e. V.
(nur per e-mail) Schweinekontroll- und Beratungsring e. V.
 Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport
 und Schlachtung
 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern
 Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
 Landesverband praktizierender Tierärzte e. V.
 Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei
 Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und
 Fischerei
 Abteilung 3, LU
 Tierschutzbeirat des Ministers

Tierschutz;

Halten von Schweinen – Umgang mit Saugferkeln

- Anlagen**
- 1 Leitlinie zum tierschutzgerechten Umgang mit Saugferkeln
 - 2 Kontrollhinweise
 - 3 Der Tierschutzverantwortliche in Nutztierhaltungen
 - 4 Merkblatt
 - 5 Rechtsgrundlagen
 - 6 Technische Angaben zur CO₂-Betäubung/-Tötung

Im Rahmen der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG bitte ich, in Sauenhaltungen für die tierschutzrechtliche Beurteilung des Umgangs mit Saugferkeln die Einhaltung der als Anlage 1 beigefügten Leitlinie heranzuziehen. Bei festgestellten Abweichungen bitte ich, nach Einzelfallprüfung die unverzügliche Abstellung der Mängel anzuordnen und weitere ordnungsbehördliche Sanktionen sowie gegebenenfalls die Cross Compliance-Relevanz zu prüfen.

Im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen nach § 11 Abs. 8 TierSchG hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten werden. Die in § 2 TierSchG postulierte Pflegeverpflichtung umfasst auch den ordnungsgemäßen Umgang mit Saugferkeln.

Die in den als Anlage 2 beigefügten Kontrollhinweisen empfohlenen Nachweismöglichkeiten können als Belege für die Erhebung geeigneter tierschutzbezogener Merkmale nach § 11 Abs. 8 TierSchG herangezogen werden.

Für Betriebe, die Sauen halten, bitte ich, eine Anordnung nach § 16 Abs. 4a Satz 2 TierSchG zur Benennung eines weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen des TierSchG und der darauf beruhenden Verordnungen zu prüfen. Bei wiederholter Feststellung tierschutzrelevanter Sachverhalte ist die Benennung zu verfügen. Anforderungen an den Tierschutzverantwortlichen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Ich bitte bis zum 01.03.2015 um Vorlage eines Berichtes über die Tierschutzkontrollen in Sauenhaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Saugferkeln.

Der Erlass vom 11.12.2013 (Az VI-722-23240-2012/002-007) wird hiermit aufgehoben. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, wird dieser Erlass nebst Anlagen entsprechend aktualisiert werden.

Im Auftrage
gez. Dr. Dayen